



Inhalt:

1. Änderungssatzung vom 27.02.2008 zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
2. 1. Änderungssatzung vom 06.03.2008 zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Teutoburger Weg“
3. Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Detmolder Straße“ vom 06.03.2008
4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 für das Wasserwerk
5. Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2008
6. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Schloß Holte II

1. 1. Änderungssatzung vom 27.02.2008 zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 03.09.1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in der Form der letzten Änderungen, hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 26.02.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Redaktionelle Änderungen:

- In der Überschrift, in der Präambel und in den §§ 1, 2, 3, 6, 9 und 10 wird das Wort Gemeinde durch Stadt ersetzt.
- Der § 3 Abs. 3 erhält nach dem Wort „Pauschale“ folgende Fassung: von 65 € plus 40 € bei Einsatz der Drehleiter erhoben.
- Der § 3 Abs. 4 Satz 1 erhält nach dem Wort „Personalkosten“ folgende Fassung: pro Feuerwehrkraft mit 16 €/Std. in Ansatz gebracht.
- In §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 2 werden die Worte „Feuerwehrmann“ durch Feuerwehrkraft ersetzt.
- In § 7 Abs. 1 und Abs. 2 werden der Hinweis „ab 2002“ und die DM-Beträge ersatzlos gestrichen. Die €-Beträge sind um „/ Std.“ zu ergänzen.

2. Inhaltliche Änderungen:

- Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.“
- Der § 7 Abs. 2 Ziff. 2 wird um „/Hilfeleistungsfahrzeug“ ergänzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Schloß Holte
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Volksbank Schloß Holte-Stukenbrock
BLZ 480 913 15, Kto.-Nr. 84 000 001

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 27.02.2008

Der Bürgermeister
gez.Erichlandwehr

2. 1. Änderungssatzung vom 06.03.2008 zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Teutoburger Weg“ in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 10.02.2004

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 26.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Satz 3 der „Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ‚Teutoburger Weg‘ in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock“ vom 10.02.2004 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung bedarf nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung). Sie tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 26.02.2008 beschlossene erste Änderungssatzung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Teutoburger Weg“ in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 10.02.2004 wird hiermit gemäß § 34 Absatz 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Bauverwaltungsamt, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungszeiten und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Das betroffene Satzungsgebiet ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Schraffur kenntlich gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt diese erste Änderungssatzung in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NRW:

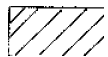
Ferner kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

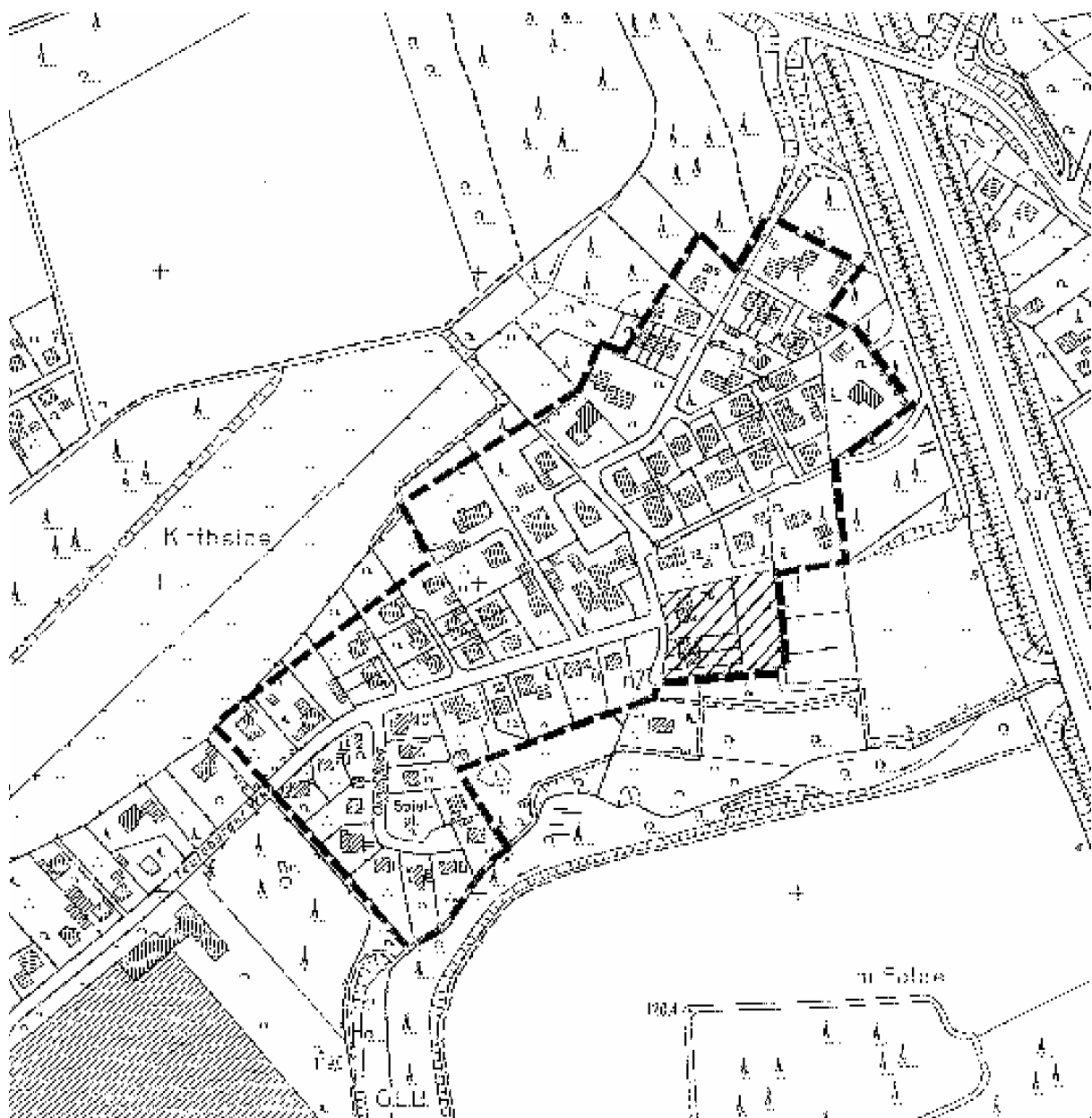
Schloß Holte-Stukenbrock, den 06.03.2008
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Übersichtsplan

--- Grenze des Satzungsbereichs „Teutoburger Weg“



Änderungsbereich



3. Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Detmolder Straße“ vom 06.03.2008

Aufgrund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 26.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Satzungsbereich nach § 35 Absatz 6 BauGB „Detmolder Straße“ werden die Grenzen neu festgesetzt, indem der bisherige Satzungsbereich erweitert wird. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der bisherige Satzungsbereich ist darin umrandet dargestellt. Der Erweiterungsbereich ist durch Schraffur gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben innerhalb des Satzungsbereiches kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3

- (1) Die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Nutzung die Erschließungsanlagen betriebsfertig vorhanden sind.
- (2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden, soweit sie erforderlich sind, im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass zeitweilig Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten sind.

§ 4

Diese Satzung ersetzt nicht eine nach dem nordrhein-westfälischen Forstgesetz erforderliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart. Mit der Beseitigung von Waldbeständen darf daher erst begonnen werden, wenn ein nach Landesrecht erforderliches Waldumwandlungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 5

- (1) Die Satzung bedarf nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung).
- (2) Die Satzung tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 04.09.2001 beschlossene Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 26.02.2008 beschlossene Satzung über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Detmolder Straße“ wird hiermit gemäß § 35 Absatz 6 Satz 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Bauverwaltungsamt, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Das betroffene Satzungsgebiet ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch Schraffur kenntlich gemacht.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB

3. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften und

4. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW:

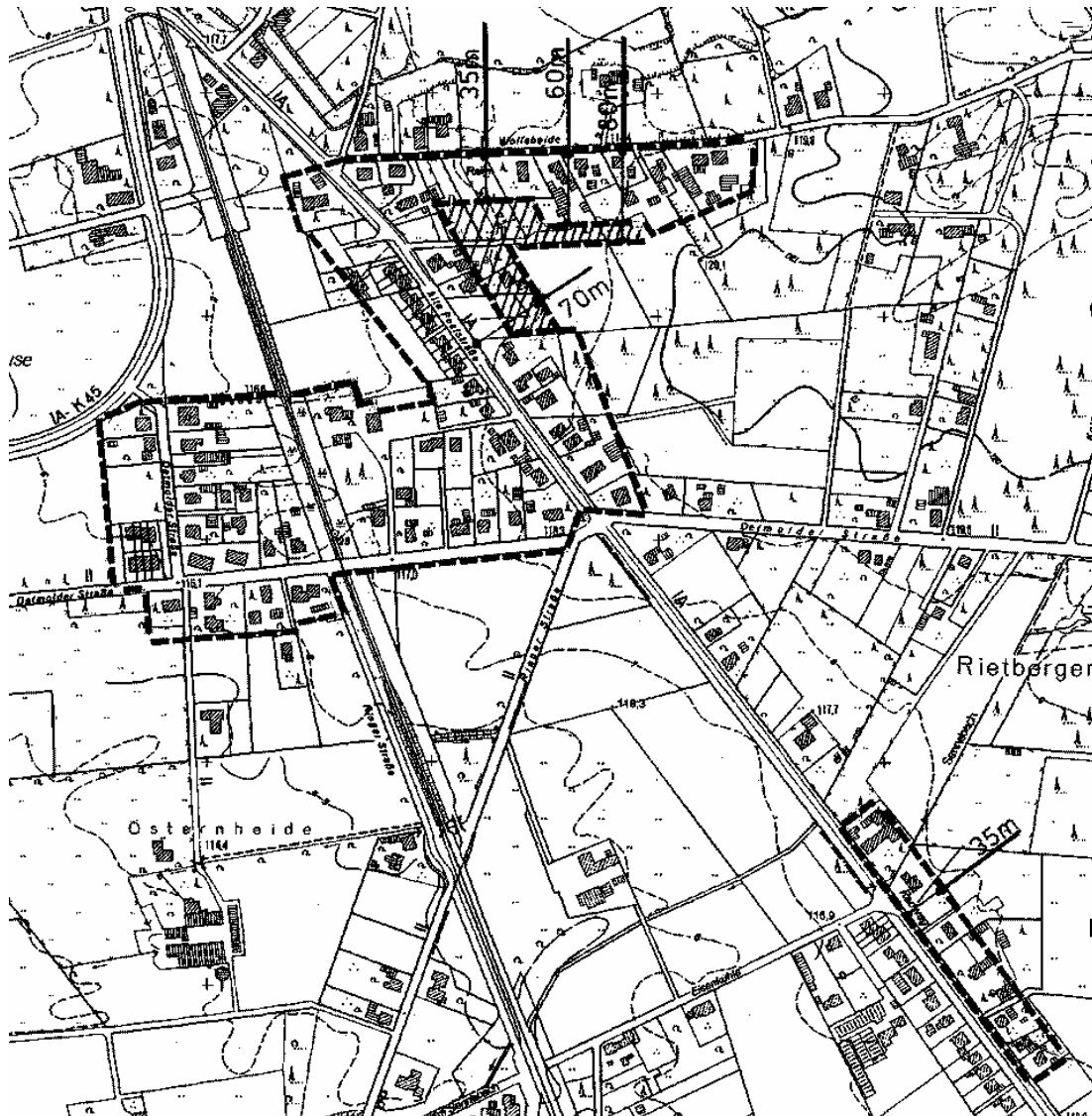
Ferner kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 06.03.2008

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Übersichtsplan zur Satzungserweiterung „Detmolder Straße“



4. **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 für das Wasserwerk der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat am 17.12.2007 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Wasserwerks zum 31.12.2006 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss 2006 wird mit den vom Wirtschaftsprüfer ermittelten Zahlen wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme (Aktiva und Passiva)	5.049.503,64 Euro
Jahresgewinn	113.451,41 Euro

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2006 werden ordnungsgemäß festgestellt.

Der Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2006 in Höhe von 113.451,41 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 10. März bis 18. März 2008 im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 202 zur Einsichtnahme wie folgt aus:

**10. März 2008 von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:30 Uhr**

**11. März 2008 von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr**

**12. März 2008 von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 16:00 Uhr**

**13. März 2008 von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 16:00 Uhr**

14. März 2008 von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

**17. März 2008 von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:30 Uhr**

**18. März 2008 von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – 17:00 Uhr**

Der Jahresabschluss ergibt sich aus der nachstehenden Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2006, der Bilanz zum 31.12.2006 und dem Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2006.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk Schloß Holte-Stukenbrock. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.09.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes Schloß Holte-Stukenbrock, Schloß Holte-Stukenbrock, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

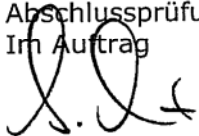
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag

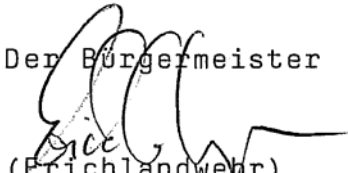


Angela Murschez



Schloß Holte-Stukenbrock, den 12. Februar 2008

Der Bürgermeister



(Erich Landwehr)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2006

	€	€	<u>Vorjahr</u> T€
1. Umsatzerlöse		1.518.433,77	1.225
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		32.184,60	27
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>23.981,53</u>	<u>28</u>
		1.574.599,90	1.280
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	524.224,88		413
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>7.755,86</u>	531.980,74	16
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	151.067,62		150
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>44.128,64</u>	195.196,26	43
- davon für Altersversorgung € 9.582,66 (Vorjahr € 9.003,33)			
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		285.952,29	296
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>391.752,85</u>	<u>272</u>
		169.717,76	90
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		7.866,39	14
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>0,00</u>	<u>1</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		177.584,15	103
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		63.820,85	36
12. Sonstige Steuern		<u>311,89</u>	<u>1</u>
13. Jahresüberschuss		<u><u>113.451,41</u></u>	<u><u>66</u></u>

**Wasserwerk
Schloß Holte-Stukenbrock**

Anlagenpiegel für das Wirtschaftsjahr 2006

1	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen					Restbuchwerte	
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Posten des Anlagevermögens	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen +/-	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d. h. Abschreibun- gen im Wirt- schaftsjahr	Abgang, d. h. angesammel- te Abschrei- bungen auf die ausgewie- senen Abgänge	Umbuchungen +/-	Endstand	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangegan- genen Wirt- schaftsjahres	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
1													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte	100.045,86	17.630,14	0,00	0,00	117.676,00	50.988,86	14.762,14	0,00	0,00	65.751,00	51.925,00	49.057,00	
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.364,99	0,00	0,00	0,00	4.364,99	0,15	0,00	0,00	0,00	0,15	4.364,84	4.364,84	
2. Technische Anlagen und Maschinen	9.520.096,12	341.473,76	0,00	0,00	9.861.569,88	5.237.770,12	265.981,76	0,00	0,00	5.503.751,88	4.357.816,00	4.282.326,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	103.945,30	9.803,39	0,00	0,00	113.748,69	92.760,28	5.208,39	0,00	0,00	97.998,67	15.760,02	11.165,02	
	9.628.426,41	351.277,15	0,00	0,00	9.979.703,56	5.330.550,55	271.190,15	0,00	0,00	5.601.740,70	4.377.962,86	4.297.875,86	
	9.728.472,27	368.907,29	0,00	0,00	10.097.379,56	5.381.539,41	285.952,29	0,00	0,00	5.667.491,70	4.429.887,86	4.346.832,66	

5. Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Gütersloh Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2008

Gemäß § 196 (3) des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 11 (5) der Gutachterausschussverordnung vom 23.03.2004 (SGV. NRW. 231) in der zur Zeit gültigen Fassung liegen die Bodenrichtwertkarten mit den vom Gutachterausschuss beschlossenen Bodenrichtwerten – Stichtag 01.01.2008 – für alle Gemeinden des Kreises Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Strasse 140, Bauteil 5, Zimmer 565, öffentlich aus.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Telefonische Auskunft unter den Telefonnummern: 05241/85-1845 u. 1844

Interneteinsicht unter der Internetadresse: www.boris.nrw.de

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Sitz:

Kreishaus Gütersloh

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

Gütersloh, den 26.02.2008

Landes-
siegel

gez. Pohlkamp

vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses für
Grundstückswerte im Kreis Gütersloh

6. Jagdbezirk Schloß Holte II; Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Schloß Holte II werden hiermit zur öffentlichen Genossenschaftsversammlung

**am Freitag, dem 04. April 2008, 20.00 Uhr,
auf dem Hof des Jagdvorstehers Ernst Brake,
Kattenheide 63, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock,**

eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung vom 04. April 2003
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Antrag auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages
7. Wahl eines Wahlleiters
8. Neuwahlen
 - 8.1 Wahl des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreters
 - 8.2 Wahl der zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
 - 8.3 Wahl des Schriftführers und dessen Stellvertreters
 - 8.4 Wahl des Kassenführers und dessen Stellvertreters
 - 8.5 Wahl der zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
9. Verschiedenes

Das Stimmrecht bemisst sich nach der Satzung der Jagdgenossenschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gem. § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Schloß Holte-Stukenbrock, 13.02.2008

Der Jagdvorsteher

gez. E. Brake